

# W o c h e n b l a t t

für

Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn  
und die Umgegenden.

A m t s b l a t t

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N<sup>o</sup>

Freitag, den 6. September 1867.

36.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: A. Lorenz.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. und ist jedesmal voraus zu bezahlen. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl (in der Redaction), als auch in der Druckerei d. Bl. in Meissen bis längstens Donnerstag Vormittags 8 Uhr erbeten, Inserate nur gegen sofortige Bezahlung besorgt, etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, mit großem Danke angenommen, nach Befinden honorirt.

Die Redaction.

## B e k a n n t m a c h u n g,

die Zulassung der Fischer'schen Dachpappe und Holzcementbedachung als  
Surrogate harter Dachung.

Das Ministerium des Innern hat beschlossen, die Dachpappe und Holzcementbedachung aus der Fabrik von August Wilhelm Fischer zu Mügeln bei Dohna mit der Bestimmung, daß einer jeden Lieferung der Holzcementbedachung in einem besonderen Abdrucke die unter  $\odot$  ersichtliche Gebrauchsanweisung beigegeben ist, auf Grund der stattgefundenen Untersuchung und vorgenommenen Brennversuche unter den in der Verordnung vom 29. September 1859 angegebenen Beschränkungen bis auf Weiteres und vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs als Surrogate der harten Dachung anzuerkennen. Unter Hinweis auf §. 3 jener Verordnung wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 24. August 1867.

M i n i s t e r i u m d e s I n n e r n.

v. Rositz-Ballwitz.

Forberg.

### Anweisung für die Herstellung der Holzcement-Bedachung.

Die Holzcementbedeckung ist auf einer, für die zu erhaltende Belastung hinlänglich unterstützten und tragbaren Brettschalung oder Bindelboden herzustellen.

Sie hat zu bestehen aus:

- 1) einer mindestens  $\frac{1}{2}$  Zoll hohen gleichförmigen Bedeckung des Holzwerkes (der Schalung) von feinem Sand oder diesem gleich feuerbeständigen Stoffe;
- 2) mindestens 4 in gehörigem Fugenwechsel, mit Holzcement- oder diesem gleich entsprechender Masse auf unter einander geklebten Lagen hinlänglich starken Papierses, Pappmasse, oder diesem gleich geeigneten Stoffes;
- 3) einem Holzcement- oder diesem gleich entsprechenden Ueberzuge der Decklage sub 2, welcher mit feinem Sande (Steinkohlenflugasche, Steinkohlenschlackenpulver oder dergleichen) dicht zu überdecken und in die noch weiche Ueberzugsmasse einzudrücken ist;
- 4) einer auf die Ueberzugsmasse sub 3 aufzubringenden und diese gleichförmig überdeckenden, wenigstens  $1\frac{1}{2}$  Zoll hohen Sand- und Kielesschicht mit einer Beimischung von Lehm, welche, unter entsprechender Anfeuchtung, vollkommen nach der Dachfläche abzuebnen und leicht einzuwalzen ist.

Uebrigens sind die Einfassungen an den Stiebel- und Dachsäumen, welche zur Verhütung des Herabrollens der Decklage sub 4 erforderlich, nicht aus Holz, sondern aus einem feuer- und weiterbeständigen Material (Blech und dergleichen) herzustellen und für die Ableitung des von der Holzcementdecklage abfließenden Regenwassers, die Dachsäume mit entsprechend angebrachten Oeffnungen zu versehen.

Die Decklage sub 4 ist stets in gutem Stande zu erhalten.

## U m s c h a u.

Der Reichstag ist auf den 10. d. M. einberufen und wird durch den König eröffnet werden. Der Bundesrath, bei dem jetzt der sächs. Minister

v. Friesen den Vorsitz führt, hat noch alle Hände voll zu thun, um die Vorlagen zu berathen. Man ist sehr gespannt, ob darunter die Steuererhöhungen auf Bier und Tabak sich befinden werden. Bismarck wird auch das Verhältniß des norddeutschen Bundes